

# ZH\_OBERGERICHT RT240061 vom 11. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240061)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240061 du 11 juillet 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240061 del 11 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Vorinstanz erteilte dem Gesuchsteller mit Urteil vom 10. April 2024 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 20. März 2023) definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 100.– nebst Zins zu 4 % ab dem 14. März 2023 sowie für den aufgelaufenen Zins ab 17. November 2022 bis 13. März 2023 in Höhe von Fr. 1.30 (Urk. 6 S. 9 = Urk. 9 S. 9).

### E. 2

Mit Schreiben vom 10. Mai 2024 (Datum Poststempel: 13. Mai 2024) erhob B. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid (mit Angabe der Adresse der Gesuchsgegnerin als Absenderadresse; vgl. Urk. 8).

### E. 3

Daraufhin wurde der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 16. Mai 2024 mit dem Hinweis, dass die Eingabe bei Säumnis als nicht erfolgt gelte, Frist zur Einreichung einer rechtsgültig unterzeichneten Vollmacht angesetzt, da die Beschwerdeschrift von B. \_\_\_\_\_ eingereicht und unterzeichnet worden ist, welcher gemäss Handelsregisterauszug jedoch nicht mehr für die Gesuchsgegnerin einzelzeichnungsberechtigt ist (Urk. 10).

### E. 4

Die Einreichung einer entsprechenden Vollmacht blieb in der Folge aus. B. \_\_\_\_\_ brachte mit Eingabe vom 6. Juni 2024 lediglich vor, die Stammanteile des verstorbenen C. \_\_\_\_\_ an der Gesuchsgegnerin seien gemäss einem Memorandum of Understanding vom 18. November 2022 auf ihn (B. \_\_\_\_\_) und auf die Herren D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zu übertragen. Ihm und Herrn D. \_\_\_\_\_ seien vertraglich je acht Stammanteile zu je Fr. 1'000.– übertragen worden und anlässlich der Gesellschaftsversammlung vom 26. Juni 2023 sei er zum Geschäftsführer mit Einzelunterschrift gewählt worden, wobei seine Eintragung im Handelsregister aufgrund eines Rechtsstreits noch nicht erfolgt sei. Diese Situation dürfe nicht dazu führen, dass der Gesuchsgegnerin das rechtliche Gehör verweigert werde (Urk. 11). B. \_\_\_\_\_ ist nach wie vor nicht als geschäftsführender Gesellschafter im Handelsregister eingetragen. Er vermag ferner – wie bereits mit Verfügung vom 11. Juni 2024 erwogen wurde (vgl. Urk. 13) – seine Zeichnungsberechtigung für die Gesuchsgegnerin auch mit den eingereichten Unterlagen nicht nachzuweisen. Er legte insbesondere keinen unterzeichneten Vertrag über die Übertragung von Stamman-

- 3 - teilen vor (wie gesehen gibt er vielmehr selber an, die Anteile "seien gestützt auf das Memorandum [erst] zu übertragen") und der Vertrag (entwurf) wurde ohnehin erst nach der erwähnten Gesellschaftsversammlung aufgesetzt (vgl. Urk. 12/2-3); aus den Unterlagen ergibt sich daher nicht, dass B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_, die ersten am 26. Juni 2023 zum

Geschäftsführer wählten (Urk. 12/4), in dem Zeitpunkt Inhaber der entsprechenden Stammanteile der Gesuchsgegnerin waren. Schliesslich wurde die Beschwerdeschrift vom 10. Mai 2024 auch nachträglich nicht von der Gesuchsgegnerin genehmigt. Die Beschwerdeschrift gilt daher androhungsgemäss als nicht erfolgt. Der Vollständigkeit halber rechtfertigt sich ein Hinweis auf Art. 731b Abs. 1 und Abs. 1bis Ziff. 2 i.V.m. Art. 819 OR. Nach dieser Bestimmung kann (u.a.) der Gesellschafter einer GmbH beim Fehlen eines vorgeschriebenen Organs beim zuständigen Gericht um Ernennung des fehlenden Organs oder eines Sachwalters ersuchen. Wenn die Gesellschaft ihre Rechte nicht wahrnehmen kann, weil die beteiligten Personen sich nicht über die Bestellung der nötigen Organe einigen können, so ist dem nötigenfalls auf diesem Weg zu begegnen.

## **E. 5**

Gerichtskosten entstehen auch, wenn die Beschwerde als nicht erfolgt gilt. In Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG sind diese auf Fr. 150.– festzusetzen. B.\_\_\_\_\_ hat im Namen der Gesuchsgegnerin ohne Nachweis einer Bevollmächtigung eine Beschwerde eingereicht, obschon er um seine fehlende Vertretungsbefugnis wusste und somit das vorliegende Verfahren sowie die entsprechenden Kosten verursacht. Die Frist zur Stellungnahme zu den Kostenfolgen liess er sodann ungenutzt verstreichen (Urk. 13). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind deshalb B.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen (Art. 108 ZPO). Für das vorliegende Verfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen. B.\_\_\_\_\_ hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung; den Parteien sind keine relevanten Umtriebe entstanden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.